§ 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.

(2) Im ersten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar an der Schule ausgebildet, an der das Studienseminar eingerichtet ist (Seminarschule); dabei kann die Ausbildung teilweise auch an anderen Gymnasien stattfinden.

(3) [1]Im zweiten Ausbildungsabschnitt wird der Studienreferendar einer anderen Schule (Einsatzschule) zugewiesen, soweit nicht aus Gründen der Ausbildung ein Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule erforderlich ist. [2]Einsatzschulen sind in der Regel staatliche Gymnasien. [3]Einsatzschule kann auch ein kommunales oder ein staatlich anerkanntes privates Gymnasium sein. [4]Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich; er kann in besonderen Fällen geboten sein.

(4) [1]Im dritten Ausbildungsabschnitt schließt der Studienreferendar seine Ausbildung an der Seminarschule ab. [2]Abs. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. [3]Nach Ablegung des letzten Prüfungsteils kann der Studienreferendar für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes auch einer anderen Schule zur Unterrichtserteilung zugewiesen werden.